

Die habsburgische Landesherrschaft im heutigen Kanton Luzern vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Uebergang an die Stadt Luzern

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **95 (1940-1941)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ren andern Adelsgeschlechtern zu überlassen, man war vielmehr fest entschlossen, nunmehr eigene Territorialkomplexe zu schaffen. Luzern war, trotzdem äußerliche Erfolge seiner diesbezüglichen Politik erst relativ spät eintraten, mindestens ebenso früh wie die beiden Reichsstädte Bern und Zürich von dieser Idee durchdrungen. Seine Stellung als österreichische Landstadt wirkte sich jedoch lange hemmend aus. Was die Territorialpolitik unserer Stadt gegenüber den schweizerischen Nachbarn auszeichnet, ist die Energie, mit welcher der einmal eingeschlagene Weg verfolgt wurde und die verblüffende Schnelligkeit der Erreichung ihres Zieles. Es lohnt sich deshalb, nicht nur den chronologischen Ablauf der Ereignisse, sondern vor allem auch die Ziele, die damit angestrebt wurden und die Mittel, welche einen so günstigen Abschluß ermöglichten, einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

I. ABSCHNITT.

Die habsburgische Landesherrschaft im heutigen Kanton Luzern vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Uebergang an die Stadt Luzern.

1. Kapitel.

Die habsburgischen Aemter im Gebiete des Kantons.

Die spätmittelalterliche Landesherrschaft begründete sich im wesentlichen auf zwei verschiedene gerichtliche Befugnisse: Auf die Hoch- und die Nieder-Gerichtsbarkeit. Die hohe oder blutgerichtliche Jurisdiction beschränkte sich auf die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen (Diebstahl und Vergehen gegen Leib und Leben), sowie auf die Ausübung gewisser Regalien (Hoch-

wälder, Wildbänne, Zölle, Marktrecht). In räumlicher Beziehung dehnte sich diese blutgerichtliche Hoheit meist auf größere zusammenhängende Bezirke aus, häufig sich deckend mit den karolingischen Hundertschaften. Wie Gasser überzeugend nachgewiesen hat¹, sind die letzteren auch als die eigentliche Wurzel dieser Grafschaften, wie die Blutgerichtseinheiten im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch oft genannt werden, zu betrachten. Als Nachfolger der alten Gaugrafschaften der Gegend treten im 14. Jahrhundert nur noch vereinzelt die sog. Freigerichte auf, jedoch sowohl sachlich als auch persönlich eingeschränkt, indem sie nunmehr freie Bauern erfassen, die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit aber den ihnen anhaftenden Grafschaften überlassen².

Die eigentliche Staatsgewalt stand jedoch den Gerichtsherren, den Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit zu. Diese beruhte entweder auf grund- oder auf vogteiherrlichen Kompetenzen, was stets eine enge Verbindung öffentlich- und privatrechtlicher Befugnisse mit sich brachte. An öffentlichen Gerechtsamen erfaßte die Gerichtsherrschaft (in den Quellen meist mit „*twing und bann*“ bezeichnet) die Militär-, Steuer- und Gerichtshoheit (mit Ausnahme des Blutgerichtes) und erfüllte außerdem gesetzgebende Funktionen, während sowohl Grundherrschaft als auch Schutzherrschaft weitere private Verpflichtungen der Eigen- und Vogtleute hinzufügte³. Sowohl nach oben gegenüber dem Blutrichter als auch nach unten gegenüber dem Grundherrschaften waren im 14. Jahrhundert die gegenseitigen Zuständigkeiten meist nicht genau festgelegt, auf

¹ A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Kap.

² Als solche Reste der früheren Gaugrafschaft können wir auf luzernischem Gebiete die Freigerichte Willisau und Entlibuch feststellen (vgl. unten S. 128 ff., 142 ff.).

³ Vgl. Gfd. 96, S. 62 ff.

alle Fälle aber war der Gerichtsherr in seinem kleinräumigen, oft nur einzelne Höfe umfassenden Territorium der eigentliche Inhaber der öffentlichen Gewalt, neben dem die Wichtigkeit des Blutrichters gänzlich zurücktrat.

Die Zersplitterung in räumlicher und sachlicher Beziehung schritt während des 14. Jahrhunderts immer weiter und bildete sich mit der Zeit mit dem wirren Ueber- und Nebeneinander staatlicher, markgenossenschaftlicher, privater und kirchlicher Rechtspflege zu einem wahren Chaos aus. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, bei dieser überaus komplizierten Lage alle Details herauszuarbeiten, da es uns zudem am notwendigen Quellenmaterial gebrechen würde. Wir werden uns deshalb den beiden hauptsächlichsten Trägern territorialer Staatsgewalt, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, in erster Linie zuwenden.

a) Die Aemter Wolhusen (Entlibuch und Ruswil).

Das ganze Entlibuch mit Einschluß des Tales von Trub, sowie des Rottales und der Exklave Dietwil bildete ursprünglich das Hoheitsgebiet der Freiherren von Wolhusen. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging jedoch die Herrschaft durch Heirat der Erbtöchter Gepa an Arnold I. von Rotenburg über, dessen zweiter Sohn, Arnold II., unter dem Namen eines Freiherren von Wolhusen das Erbgut seiner Mutter getrennt verwaltete.⁴ Aber schon seine Söhne teilten beim Tode ihres Vaters, der vor 1233 erfolgte, die Herrschaft. Walter III. erhielt als der ältere Sohn die alte, innere Burg Wolhusen, der das ganze Entlibuch ohne Romoos und Doppleschwand, aber einschließlich Trub (soweit es eigene Leute betraf), sowie Burg und Herrschaft Wangen-Dietwil angehörte⁵. Sein jüngerer

⁴ Eine Stammtafel der Freiherren von Rotenburg und Wolhusen siehe bei Zelger, Tafel III, S. 312.

⁵ Also die heutigen Gemeinden Trub, Escholzmatt, Flühli, Schüpfheim, Hasle und Entlibuch. — Ueber die Hausteilung selbst

Bruder Marquard III. kam in Besitz der neuern, äußern Burg Wolhusen mit den Gerichtsherrschaften Romoos, Doppleschwand und Ruswil, sowie der Burg Escholzmatt. Außerdem wurden ihm die unterwaldischen Vogteien Giswil und Alpnach zugesprochen⁶. Segesser behauptet, daß die ältere Linie Walters auch die hohe Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft Wolhusen verwaltet habe⁷, eine Auffassung, die wir nicht teilen können. Die Öffnung des Freiamtes Willisau von 1408 schreibt von der Existenz eines Freigerichtes im Entlibuch⁸, dem analog den willisauischen Verhältnissen eine Grafschaft zugehört haben muß. Freirichter waren im 13. Jahrhundert sicher nicht die Herren von Wolhusen, sondern die Landgrafen des Aargau, also die Habsburger. Dank des Fortbestehens des Freigerichtes war es diesen Landgrafen wahrscheinlich auch gelungen, die Blutsgerichtshoheit in den Hundertschaften zu behaupten, und nur in Fällen handhaften Notgerichtes übten die Freiherren die hohe Jurisdiktion aus, immer aber als Delegierte des Hauses Habsburg. Erweist

fehlen uns direkte Urkunden. Wir können sie aber mit Hilfe habsburgischer Besitztitel und späterer Verkaufsurkunden mit ziemlicher Sicherheit rekonstruieren. Segesser (I, S. 570) vermutet, daß jedem der beiden Brüder Ansprüche in allen Kirchspielen zugewiesen worden seien. Eine genaue Interpretation des Urbars (QSG. 14, S. 191 ff.) zeigt aber, daß sowohl Walter als auch Marquard große, zusammenhängende Territorien zugesprochen worden sein müssen, welche dann noch durch Exklaven ergänzt wurden.

⁶ Giswil und Alpnach waren zu jener Zeit murbachische Höfe, die von den Kastvögten von Rotenburg, allerdings als Lehensträger der Grafen von Habsburg verwaltet wurden. Arnold II. erhielt diese beiden Vogteien zugleich mit Wolhusen zu gesonderter Verwaltung (vgl. Durrer, S. 59 ff.).

⁷ Segesser I, S. 571. Er schließt dies aus der Tatsache, daß im habsburgischen Urbar, welches zu einer Zeit abgefaßt wurde, als die jüngere Linie noch im Vollbesitz ihrer Herrschaftsrechte war, bereits auch schon die hohen Gerichte über deren Gerichtsherrschaften angeführt wurden.

⁸ SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff. — Es läßt sich im Entlibuch eine stark organisierte freie Bauernschaft feststellen.

sich unsere Annahme als richtig, so löst sich auch der bei Segesser sich ergebende Widerspruch betreffend der Zugehörigkeit der hohen Gerichte über das äußere Amt Wolhusen (Gebiet links der Emme und Fontanne) auf⁹. Es haben wohl schon im 13. Jahrhundert zwei verschiedene habsburgische Blutgerichtssprengel bestanden, einer das Entlibuch, der andere das äußere Amt umfassend. Als dann im 14. Jahrhundert die gesamte Landesherrschaft durch die Habsburger erworben wurde, delegierten diese die Grafschaftsrechte an die auf den beiden Burgen sitzenden Ministerialen.¹⁰ Die Zugehörigkeit von Gerichtsherrschaften zum Grafschaftsverbande, welche nie wolhusischer Besitz waren (Trub, Schangnau, Menznau, Geiß, Buttisholz und Mauensee¹¹), erhärtet unsere Annahme.

⁹ Eine Kundschaft von 1411 (St. A. L., Abt. Entlebuch, teilweise abgedruckt bei Segesser I, S. 567) erklärt die hohen Gerichte über das äußere Amt als Pertinenz der äußeren Burg Wolhusen, was sich nicht mit der Behauptung Segessers vereinbaren läßt, daß die ältere Linie, welche nie im Besitze der äußeren Burg war, Inhaber der Gerichtsbarkeit auch über dieses Amt gewesen sein sollte.

¹⁰ Landgerichte wurden zu Schüpfheim und Buholz (bei Ruswil) abgehalten. Die beiden Blutgerichtsbezirke scheinen sich nicht mit den Herrschaftsbereichen der beiden Wolhuser Linien gedeckt zu haben. So erscheint Doppleschwand und Romoos, die aller Wahrscheinlichkeit nach Besitz der jüngern Linie waren, nach der Öffnung von 1411 als Bestandteil des Entlibuches, zu dem sie auch in geographischer Hinsicht gehören.

¹¹ Das Urbar schreibt zu Trub nur die Gerichte über eigene Leute den Herzogen zu. Eigentliche Verwalter der niedern Gerichtsbarkeit zu Trub und Weissenbach waren die Kastvögte des Klosters Trub, die Herren von Brandis (vgl. Laedrach, Das Kloster Trub, S. 43 ff.).

Schangnau war eine Gerichtsherrschaft der Ritter von Sumiswald (a.a.O. S. 97).

Die Höfe Menznau, Geiß und Buttisholz bildeten eine umfangreiche Gerichtsherrschaft des Deutschen Ordens und waren als solche während des 14. Jahrhunderts eine eigene Komthurei: Tannenfels (diese Gerichtsherrschaft dehnte sich über den wolhusischen Gerichtsbezirk hinaus ins St. Michelsamt. Vgl. Wey, Die Deutschordenskommende Hitzkirch, S. 97, A. 1). Menznau und Geiß hatten ursprüng-

Wenden wir uns nun den gerichtsherrlichen Verhältnissen zu. Schon relativ kurze Zeit nach der Hausteilung verarmten beide Wolhuser Linien und sie sahen sich genötigt, ihre Besitzestitel zu veräußern. Als Käufer kam eigentlich nur der Inhaber der Grafschaftsrechte, das Haus Habsburg-Oesterreich in Frage. Schon der erste Erbe der ältern Linie, Diethelm I. (1264—1307) trat den größten Teil seiner Gerichtsherrschaften an die Habsburger ab, die verbleibende Herrschaft Wangen-Dietwil fand ebenfalls bald darauf das nämliche Schicksal¹². Nicht viel länger vermochte sich die jüngere Wolhuser Linie zu behaupten. Der Enkel Marquards III., Johannes I., gab 1313 seine Herrschaftsrechte an Herzog Leopold und seine Brüder auf, nahm sie aber gleichzeitig wieder zu Lehen¹³. Als nach dem Tode seiner einzigen Tochter Margarete, deren Erben Anspruch auf das Lehen erhoben, wurden sie von den Herzogen mit andern Gütern abgefunden¹⁴.

Damit waren nun beide Aemter in habsburgischen Besitz gelangt, Ausnahmen bildeten nur die bereits oben erwähnten Gerichtsherrschaften Schangnau, Trub, die

lich den Freiherren von Hasenburg, Buttisholz den Rittern von Tannenfels unterstanden (a.a.O. S. 93 ff., 102 ff.).

Zu Mauensee war das Kapitel des heiligen Mauritius zu Zofingen, Inhaber der Herrschaft Knutwil, Gerichtsherr (Gfd. 5, S. 235).

¹² Der Verkauf durch Diethelm hatte, da bereits im habsburgischen Urbar angeführt, wahrscheinlich zu Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden. Ebenfalls ungewiß ist der Zeitpunkt des Uebergangs des Restbesitzes der ältern Linie (Wangen und Dietwil) an Habsburg. Jedenfalls finden wir aber zu Ende des 14. Jahrhunderts die Herren von Liebegg als lehensweise Inhaber der beiden Twinge (Archiv 17, S. 147). 1386 wird erklärt, daß Henman von Liebegg diese beiden Gerichte von seinem Vater geerbt hatte, welcher von 1361 bis 1376 feststellbar ist, 1380 aber bereits gestorben war (Genealogisches Handbuch III, S. 249 f.).

¹³ Gfd. 1 S. 71 ff.

¹⁴ Der Vergleich erfolgte am 12. Februar 1370 (Archiv 17, S. 28 ff.). Der Haupterbe Margaretas, Graf Johann von Aarberg-Valangin, erhielt unter anderem die Hälfte des Twings und Banns zu Ruswil, Rüdswil

Twinge der Komthurei Tannenfels, Mauensee und die 1370 teilweise den Grafen von Aarberg-Valangin abgetretenen Gerichte zu Ruswil. Eine lehensweise Weitergabe gerichtsherrlicher Rechte erfolgte nur in einem Falle, in dem man Henman von Liebegg die Twinge Wangen und Dietwil übertrug; im ganzen übrigen Gebiet setzte man Beamtenvögte ein. Die stets sich steigernde Geldnot der Herzoge zwang sie dann aber zur Abweichung von dieser Praxis und zur mehrmaligen Versetzung ihres wolhusischen Besitzes.

So gelangte am 3. Oktober 1354 Peter von Torberg in Besitz der Pfandschaft der innern Burg Wolhusen mit allen dazugehörigen „twingen und pennen und mit allen nutzen und rechten“¹⁵. Vier Jahre später, am 19. Juni 1358, gelang es jedoch den Entlibuchern, sich aus der Pfandschaft loszukaufen und Herzog Rudolf das Versprechen abzurufen, „das wir si fürbas in froemde hende nicht bringen noch versetzen wellen, und si ouch bliben lassen bi den stüren, rechten und gewonheiten, als si von alter mit uns har kommen sint“¹⁶. Neue Geldverlegenheit, wahrscheinlich hervorgerufen durch die ständigen Fehden mit den Eidgenossen, ließen die Herzoge von Oesterreich

und Etzenerlen (n. ö. von Ruswil), sowie den vierten Teil des Twings zu Sigigen, alle verbunden mit dem Lehen des Kirchensatzes.

Kurz vor ihrem Tode hatte Margarete von Wolhusen (Gemahlin Graf Imers von Straßberg) den „erbern lüten den Kilchgenossen gemeinlich ze Alpnach in Unterwalden alle die Stüren, Gülte, Gerichte und Rechtunge, die si in dem Hof ze Alpnach hette“ verkauft. (Archiv 17, S. 24 ff. 7. Juni 1368.)

¹⁵ Thommen I, S. 326. Die Ritter von Torberg waren im Entlibuch begütert (vgl. Liebenau, Die Freiherren von Attinghusen, S. 207 ff). Peter von Torberg war von 1365—68 österreichischer Landvogt in den schweizerischen Landvogteien und urkundet als solcher verschiedentlich in luzernischem Gebiet (unter anderm 1367 über die Twinge Dagmersellen und Egolzwil. Archiv 17, S. 22).

¹⁶ Gfd. 1, S. 86. Es ist dieses, keine Opfer scheuende, geschlossene Vorgehen der Entlibucher ein Beweis für das Vorhandensein starker bäuerlicher Organisation mit freiheitlicher Tradition.

auf dieses Versprechen zurückkommen und, allerdings mit ausdrücklicher Einwilligung der Entlibucher, 1363 in eine neue Verpfändung der zur innern Burg gehörenden Herrschaft Wolhusen einzugehen. Der nunmehrige Inhaber der Pfandschaft, Peter von Grünenberg, versicherte den Entlibuchern, sie wie seine eigenen Leute vor jeglichem Unrecht zu schirmen und bei ihren hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen¹⁷. Grünenberg blieb aber nicht lange im Besitze der Pfandschaft. Bereits fünf Jahre später ging sie wieder an Peter von Torberg über, der dann am 8. März 1370 kurz nach der Abfindung der Erben Margaretas von Straßberg-Wolhusen, auch das äußere Amt an sich brachte¹⁸ und so die beiden Aemter in einer Hand vereinigte.

Die Herrschaft des Torbergers ist gekennzeichnet durch eine fast ununterbrochene Kette von Streitigkeiten mit seinen Untertanen. Wir erwähnen hier nur die allerwichtigsten: Bald nach Antritt der Pfandschaft bestritten die noch nach Wolhusen zugehörigen Landleute zu Unterwalden, hauptsächlich aus dem Hofe Giswil, dem neuen Vogte die öffentlichen Hoheitsrechte. Ein Schiedsgericht der Räte von Luzern und Zürich entschied, daß gegen Entrichtung einer Entschädigungssumme die unterwaldischen Höfe von den Ansprüchen Wolhusens befreit sein sollten, mit Ausnahme von Kirchensatz und Meieramt zu Giswil, die Peter von Torberg gelassen wurden¹⁹. — Im Jahre 1375 wurden die Entlibucher durch den Einfall der Gugler unter die Waffen gerufen. Es gelang ihnen mit

¹⁷ Urkunden im St. A. L. Abt. Entlebuch. Vergl. auch Segesser I S. 676 f.

¹⁸ Thommen I, S. 556 ff., Archiv 17, S. 33 ff. Ein Abkommen vom Jahre 1373 zwischen den Vögten von Rotenburg und Wolhusen sprach Peter von Torberg außerdem die hohen Gerichte über den Hof Schwanden zu. Die niedern Gerichte dagegen verblieben bei Rotenburg (Urkunde St. A. L. Abt. Rotenburg).

¹⁹ Gfd. 25, S. 85.

Hilfe einigen Zuzuges aus Willisau und Luzern einen Teil der engelländischen Mordbanden zu schlagen²⁰. Dieser Kampf hatte in der Folge ein unliebsames Nachspiel, indem die Entlibucher gegen Peter von Torberg die Anschuldigung erhoben, seine Pflichten als Schirmer und Truppenführer der Landleute vernachlässigt zu haben²¹. — 1380 brach ein neuer Streit mit den Obwaldnern aus, der sich diesmal um die Festlegung der Grenzmarken im Quellgebiet der kleinen Emme drehte. Torberg besiegte in der Schlacht bei Sörenberg die Obwaldner und ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Luzerner Schultheißens Gundoldingen regelte den nunmehrigen Grenzverlauf²². Damit aber war die Sache noch nicht erledigt. Die Entlibucher selbst wiegelten die Obwaldner auf, einen neuen Einfall zu unternehmen, was dann auch prompt geschah. Dem Torberger entstand dadurch ein nicht geringer Schaden an Vieh und Land. Er ließ deshalb die schuldigen Entlibucher außerhalb ihres Amtes vor das Landgericht des Grafen Johann von Aarberg zu Egolzwil zitieren, wo sie mit einem feierlichen Eid allen bestehenden oder noch zu schließenden Geheimbünden zu entsagen hatten. Strafbestimmungen wurden gegen die geflüchteten Rädelsführer erlassen und über die Landleute eine große Geldbuße verhängt²³. Alle Klageschriften, welche die empörten Entlibucher an die Herzoge richteten, blieben ohne Wirkung²⁴. Daraufhin wurde der Entschluß zur Verburgrechtung mit Luzern, trotz des Eides von Egolzwil, gefaßt.

b) Das Amt Rotenburg.

Eines der einflußreichsten Geschlechter im Gebiete des heutigen Kantons Luzern war im 12. und 13. Jahr-

²⁰ Schlacht bei Buttisholz, Weihnachten 1375.

²¹ Archiv 17, S. 79 ff.

²² a.a.O. S. 55 ff. (Unrichtiges Datum: 13. Juli statt 13. Juni 1381.)

²³ 19. Juli 1382 (a.a.O. S. 60 ff).

²⁴ a.a.O. S. 79 ff., 84 ff.

hundert dasjenige der Freiherren von Rotenburg. Obschon ihre Herrschaft keineswegs ein abgerundetes Staatsgebiet von einheitlichem Rechtscharakter darstellte, sondern sich vielmehr aus Streubesitz verschiedenster Struktur zusammensetzte, so war es doch ein recht bedeutendes und ertragreiches Besitztum. Den eigentlichen Kern des rotenburgischen Allodialgutes bildeten die gleichnamige Burg und die Höfe Bertiswil und Rüggeringen. Die Herrschaft erstreckte sich aber außerdem noch über eine ansehnliche Anzahl von Eigengütern bei Wolhusen, im Seetal und an den Ufern des Vierwaldstättersees bis hinauf ins Engalbertal. Die gerichtsherrschaftlichen Kompetenzen der Freiherren von Rotenburg umfaßten aber nicht nur ihren Allodialbesitz, sondern auch große Teile der anstoßenden Gebiete, die mehrheitlich freies Bauerngut darstellten²⁵. Einen ganz bedeutenden Bestandteil der rotenburgischen Gerechtigkeiten bildete die Untervogtei über die acht wichtigsten Höfe des Klosters Murbach, nämlich Luzern, Langensand-Horw, Kriens, Littau, Malters, Emmen, Buchrain und Adligenswil. Der Zeitpunkt der Belehnung mit der Vogtei über diese zur habsburgischen Obervogtei gehörenden Höfe ist nicht sicher feststellbar, er ist aber in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen²⁶. Die gleichzeitig an die Rotenburger gefallene Vogtei über die Höfe Stans, Alpnach und Giswil ging bei der Hausteilung an die Wolhuser Linie über²⁷.

Die in dieser Zeit immer selbstbewußter heranwachsende Stadt Luzern gab ihren Vögten schwer zu schaffen. So benutzte sie die Parteinahme der Rotenburger im Kampfe zwischen Kaiser und Papst auf kaiserlicher Seite zur Durchbrechung der vögtischen Hochgerichtsbarkeit im

²⁵ Die einzelnen Bestandteile der rotenburgischen Herrschaft lassen sich infolge ihrer spätern Verschmelzung mit habsburgischen Besitzungen nicht mehr mit Sicherheit feststellen. (Vgl. Zelger, S. 54 ff.)

²⁶ Vgl. K. Meyer, Luzern, 1. Kap., § 2, A. 47 und Zelger S. 27 ff.

²⁷ Siehe oben S. 129, Anm. 6.

Geschworenen Brief von 1252²⁸. Die Königswahl Rudolfs von Habsburg brachte eine weitere Schmälerung der äbtisch-murbachischen und auch der rotenburgischen Einflüsse auf Luzern mit sich, indem der König die Stadt mit einer Anzahl von Privilegien ausstattete²⁹. Zudem begann das Haus der Freiherrn von Rotenburg, das bisher eine recht bedeutende Rolle in der mittelschweizerischen Politik gespielt hatte, infolge wirtschaftlicher und dynastischer Schwierigkeiten immer mehr an Einfluß zu verlieren. Nach dem Tode des letzten Sprossen dieses Geschlechtes, Arnold IV.³⁰, fiel sein Vogteilehen wieder an die Grafen von Habsburg (beide Linien) zurück und auch die Allodialherrschaft des Hauses muß zu gleicher Zeit an die ältere Linie Habsburg durch Kauf übergegangen sein³¹.

Zur Erlangung einer eindeutigen Vorherrschaft des Hauses Habsburg-Oesterreich im mittelschweizerischen Gebiete genügte aber die Erwerbung der rotenburgischen

²⁸ Durch diesen Stadtfrieden erhielten die Luzerner Bürger eigene kommunale Gerichtshoheit, die sich teilweise sogar blutgerichtliche Kompetenzen anmaßte, welche bisher im Machtbereich der Untervögte von Rotenburg gelegen hatten (vgl. K. Meyer, Luzern, S. 263 ff.).

²⁹ 1274 nahm er Ammann und Bürger unter seinen und des Reiches besondern Schirm, 1277 erklärte er sie fähig, nach Art der Edlen und Reichsritter Lehen zu empfangen und bestätigte schließlich 1281 die bisher erlangte Autonomie gegenüber dem Abt und den Vögten von Rotenburg (a.a.O. S. 287 f.). Diese königlichen Briefe bedeuteten vor allem eine wichtige moralische Unterstützung für die nach politischer Selbständigkeit strebende Bürgerschaft, sie waren aber von Rudolf in kluger Berechnung im Hinblick auf die beabsichtigte Gewinnung der Stadt für sein Stammhaus ausgefertigt worden.

³⁰ Wir treffen Arnold IV. zum letzten Male in einer Urkunde vom 26. Januar 1285 (Gfd. I, S. 310 f.).

³¹ Das Urbar (QSG 14, S. 197) verzeichnet: „die burg ze Rotenburg, die koufft ist umbe die herren von Rotenburg ist der herschaft eigen“ Eine Verkaufsurkunde liegt aber nicht vor. Betr. dem Zeitpunkt des Uebergangs vgl. K. Meyer, Luzern, Kap. IV, § 9 A. 23 und 24.

Rechtstitel nicht. Die Ambitionen der Herzoge waren auf die Umwandlung der murbachischen Kastvogtei in eine Allodialherrschaft Oesterreichs gerichtet. Finanzielle Schwierigkeiten beschleunigten die Ausführung dieses Planes, so daß kurz vor dem Tode König Rudolfs sämtliche grund- und gerichtsherrlichen Rechte über die mittelschweizerischen Territorien Murbachs käuflich an die Herzoge Albrecht und Johann übergingen, ungeachtet der Anstrengungen, welche der wichtigste der 16 Dinghöfe, der Oberhof Luzern, zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, welcher die den Rotenburgern abgerungenen politischen Zugeständnisse gewährleistete, unternommen hatte³². Die in der Vogtei mitberechtigte jüngere Habsburgerlinie (Habsburg-Laufenburg und Neu-Kyburg) wurde ihrer Rechte in den Kämpfen von 1291/92 beraubt³³.

Nun erst hatten die österreichischen Herzoge die hauptsächlichsten territorialen Bedürfnisse ihrer Machtpolitik im luzernischen Gebiete befriedigt, und es galt jetzt nur noch, die neu erworbenen Herrschaftsrechte durch ein starkes Verwaltungssystem zu sichern und auszubauen. Dies geschah durch die umfassende Reorganisation der Beamtenordnung, die, wie noch gezeigt werden soll³⁴, Rotenburg zum Verwaltungszentrum eines bedeutenden, mehrere Aemter umfassenden Bezirks emporsteigen ließ. Wenden wir uns nun im folgenden dem kleinräumigen Offizium Rotenburg zu, dessen Rechte sich in der Hauptsache aus zwei Komponenten zusammensetzten. Aus dem Allodium der ehemaligen Freiherren von Roten-

³² Der Abt von Murbach war mit den Bürgern von Luzern auf Grund finanzieller Leistungen der Stadt im Jahre 1385 überein gekommen, Luzern samt seinen Eigenleuten, Besitzungen, Rechten, Gerichten und allem Zubehör niemals zu verkaufen, vertauschen, verleihen, verpfänden oder sonstwie irgend jemandem zu veräußern. Trotzdem erfolgte am 16. April 1291 die Versteigerung der 16 Dinghöfe um 2000 Mark Silber an Habsburg (a.a.O. S. 299 ff).

³³ a.a.O. S. 296 f., 305 ff.

³⁴ Unten S. 160 ff.

burg und aus sieben früher murbachischen Höfen ³⁵, die unter der Kastvogtei der Freiherren gestanden hatten. Dazu kam zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein weiterer Herrschaftskomplex: Die durch Beteiligung eines Freiherrn von Eschenbach am Königsmord freigewordene Herrschaft Eschenbach-Inwil wurde mit niedern und hohen Gerichten dem Amte Rotenburg zugesprochen. Ferner erfolgte im Laufe des 14. Jahrhunderts die Zuteilung des bisher teilweise zum Amte Sempach gehörenden Dinghofes Adelwil, zugleich wohl auch mit der Unterstellung der Genossenschaften der freien Bauern in den Höfen Heliswil, Wolfisbühl und Ludiswil-Gundoldingen, welche das Urbar noch zu Sempach zählte, unter die Rotenburgischen Gerichte ³⁶. Mit Berücksichtigung dieses Zuwachses zu Beginn des 14. Jahrhunderts bildete das Amt Rotenburg einen einheitlichen Blutgerichtsbezirk, der in seinem Um-

³⁵ Buchrain, Adligenswil, Emmen, Littau, Malters, Kriens und Horw. Nicht zu dem kleinräumigen Amt Rotenburg zählten von den zentralschweizerischen Murbacher Höfen nur Luzern, Küßnacht, Alpnach, Stans und Giswil, sowie die entfernteren Höfe Elfingen, Rein, Holderbank und Lunkhofen.

³⁶ Die Bewohner des Dinghofes Adelwil waren meist freie Bauern, die sich in vier Genossenschaften gliederten: Adelwil, Rippertschwand (mit Neuenkirch), Rüggeringen und Sigigen, von welchen nur Adelwil ursprünglich zu Sempach gehört hatte, während die drei andern Genossenschaften Bestandteile der Herrschaft der Freiherren von Rotenburg gebildet hatten. Ueber den ganzen Dinghof übte nun der Vogt zu Rotenburg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Die blutgerichtliche Hoheit zu Sigigen war streitig zwischen den Aemtern Rotenburg und Ruswil, erst 1424 wurde sie endgültig Rotenburg zugesprochen (vgl. Segesser I, S. 444 ff.). — Die Genossenschaft Ludiswil-Gundoldingen, auch „Hof am Berge“ genannt, erstreckte sich von Sempach bis gegen Hochdorf und erfaßte die heutigen Gemeinden Hildisrieden, Rain und Römerswil. Dingstädte der „vrye gnozami“ war Ludiswil, die Vogtei stand Habsburg zu (vgl. F. von Wyß, S. 208, 212. Ueber die einzelnen Höfe siehe Estermann, S. 326 ff.). — Möglicherweise war auch der Hof Ludigen, dessen grundherrliche Rechte der Propst von Münster besaß, schon damals innerhalb des rotenburgischen Blutgerichts gelegen. Auch hier erfolgte eine endgültige Regelung zu Gunsten Rotenburgs erst 1459 (vgl. Estermann, S. 338 f.).

fange ziemlich genau die heutigen Gemeinden Rotenburg, Neuenkirch, Hildisrieden, Römerswil, Rain, Eschenbach, Inwil, Buchrain, Dierikon, Adligenswil, Emmen, Littau, Malter, Schwarzenberg, Werthenstein, Kriens, Horw und Hergiswil a. S. umfaßte ^{36a}. In der Mehrzahl dieser Höfe war die Herrschaft Oesterreich zugleich auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, Ausnahmen bildeten nur die Dinghöfe Adligenswil und Horw ³⁷, sowie die kleinern Höfe Rottetschwil, Herratingen, Grisingen und Hüslen ³⁸. Andererseits erfolgte im Laufe des Jahrhunderts die gänzliche Lösung dreier größerer Höfe aus dem Blutgerichtsverbände Rotenburg infolge Verleihung oder Versetzung, nämlich Malter, Littau (einschließlich des Eientals) und Hergiswil ³⁹. Diese Abspaltung einzelner Blutgerichts-

^{36a} Vgl. das habsburgische Urbar QSG 14, S. 197 ff.). Buchrain und Emmen sind nicht im Urbar aufgeführt, sie waren möglicherweise zur Zeit der Urbaraufnahme im Pfandbesitz Luzerns (wie z. B. auch Lunkhofen. Vgl. K. Meyer, Luzern, Kap. 4, § 9, A. 42*), 1365 finden wir aber Buchrain samt Dierikon, das im Urbar unter Meienberg figurirt, als zu Rotenburg gehörig (Urkunde im St. A. L. Abt. Habsburg). 1395 sind die Gerichte über diese drei Ortschaften unter den mit Rotenburg zu Luzern gekommenen Gebieten. — In der Gemeinde Werthenstein finden wir die gleichnamige Burg samt Gerichten bei Rotenburg, während die Hochgerichtsbarkeit über den Hof Schwanden zu Wolhusen gehörte (siehe oben S. 133 A. 18). Zum Amte Rotenburg zählte außerdem der in der Gemeinde Ruswil liegende Hof Sigigen.

³⁷ Die niedern Gerichte in Adligenswil und in Horw waren Lehen Rudolf Kellers von Luzern, später Hartmanns von Ruoda, der Adligenswil 1362 an Jakob von Rot verpfändete, während als Lehens-träger der Vogtei Horw später die von Wissenwegen und Hartmann von Büttikon folgten (vgl. unten S. 206).

³⁸ Diese Gerichtsherrschaften waren wahrscheinlich ursprünglich Lehen der Edlen von Littau, 1391 finden wir sie in der Hand Peters von Meggen (Segesser I, S. 436, 495). In ihren Marchen befanden sich zahlreiche freie Bauern (vgl. Hofrecht von Heratingen, Gfd. 9, S. 185ff.).

³⁹ Schon während des Morgartenkrieges versetzten die Herzoge die Vogtei Malter mit allen Gerichten einschließlich der Blutgerichtsbarkeit an den Gaverschen Galvan zu Luzern, nach dessen Tod fielen diese Gerechtigkeiten an Rudolf von Freienbach und Jost von Moos

sprengel aus dem Amtsverbande ist kennzeichnend für die zunehmende Schwächung der landesherrlichen Position der Habsburger im mittelschweizerischen Gebiet, die im 14. Jahrhundert einsetzte. Gerade dieser Auflösungsprozeß der fürstlichen Staatsgewalt sollte dann der städtischen Territorialpolitik zum Erfolge verhelfen. Ja, es kam noch schlimmer, denn wie in den beiden Aemtern Wolhusen waren auch hier die Herzoge zu immer weiteren Verpfändungen gezwungen, die erst nur einzelne Regalrechte, zuletzt aber das ganze Amt betrafen. Pfandträger des Amtes Rotenburg war zu Ende des 14. Jahrhunderts Henman von Grünenberg⁴⁰.

c) Das Habsburger - Amt.

Das Amt Habsburg, an den milden Gestaden des Küßnacher- und Zugersees gelegen, war ein Konglomerat verschiedenster Territorien, die im Laufe der Jahrhunderte unter habsburgischer Hand vereinigt wurden. Einmal bestand es aus altem habsburgischem Allodium, aus kyburgischer Erbschaft, ferner aus ehemals murbachischem Klostergut und schließlich aus der Vogtei über das dem Benediktinerkloster Pfäfers gehörende Weggis.

Den Kern dieses Verwaltungsbezirkes bildete die auf Allod erbaute Burg Neu-Habsburg und der Burgstall zu Meggenhorn, welche beide anlässlich der Fehde der Eidgenossen mit Oesterreich im Jahre 1352 belagert und zer-

(Gfd. 11, S. 221). In den Händen des Letztern und seiner Nachkommen blieb die Herrschaft bis ins 15. Jahrhundert (vgl. unten S. 213 f.).

Die Verleihung von Littau mit allen Gerichten samt dem Eiental erfolgte an die Edlen von Littau, ihre Nachfolger als Gerichtsherren waren die von Meggen (Segesser I, S. 344 ff., 487 ff.). — Niedere und hohe Gerichte zu Hergiswil wurden an luzernische Bürger verpfändet. Durch Heirat der Cäcilia von Moos, die seit 1362 im Besitze der Vogtei war, wurde diese in die Interessensphäre Nidwaldens gezogen, dem sich die Leute von Hergiswil nach ihrem Loskauf 1378 anschlossen (R. Durrer in JSG 21, S. 369 und 35, S. 151).

⁴⁰ Ueber die Versetzungen im Amte Rotenburg vgl. Zelger, S.107.

stört wurden. Die blutgerichtliche Hoheit des Amtes erstreckte sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts über die heutigen Gemeinden Meggen, Udligenswil, Küßnacht, Meierskappel, Immensee, Greppen, Weggis, Arth und Lauwerz, mit Ausnahme der Immunitäts-Herrschaft Merlischachen, die mit allen Gerichten den Herren von Torberg zustand⁴¹. Habsburg war zugleich auch Inhaber der niedern Gerichte über das ganze Gebiet, ohne den „niedern Hof“ zu Arth, wo die Herren von Hünenberg schon von den Lenzburgern mit der Vogtei belehnt worden waren, ohne Küßnacht, wo die Edlen von Küßnacht über „slecht frevel“ richteten, und ohne Weggis, wo die Gerichtsherrschaft den Herren Ramstein pfandweise zugehörte, zum Teil auch Eigenbesitz der Edlen von Hertenstein war⁴². Die letzteren übten auch Twing und Bann über sechs Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas aus, welche auf ihrem Allod lagen. Nicht lange blieb das Habsburgeramt in diesem Umfange bestehen. Schon 1313 verbanden sich die Hofleute zu Arth mit den Schwyzern, während 1315 der ganze Hof zusammen mit der Vogtei Einsiedeln dem Grafen von Homberg verpfändet wurde⁴³. Die Grenze des Amtes verlief in der Folge längs des Rickenbaches bei Ober-Immensee.

Während eines großen Teils des 14. Jahrhunderts war das Amt pfandweise in der Hand luzernischer Bürger, was den Uebergang an diese Stadt sicher nur erleichtert hat.

⁴¹ 1362 lieh Peter von Torberg den Turm, große und kleine Gerichte, Leute und Gut zu Merlischachen Johanna, der Nichte Walters von Tottikon, dem bisherigen Lehensträger (Gfd. 15, S. 284).

⁴² Weggis, Vitznau und Wylen waren als Kirchenvogtei des Benediktinerkloster Pfäfers bei Habsburg, pfandweise aber den Herren von Ramstein übertragen worden, die ihrerseits 1342 die Vogtei an die Edlen von Hertenstein weiterverliehen hatten (St. A. L. Abt. Weggis).

Der Hof Husen war Gund- und Gerichtsherrschaft der Hertenstein.

⁴³ Oechsli, Reg. 549 und 680.

Der erste und bekannte Pfandinhaber ist Rudolf von Hallwil. Von diesem ging 1365 die Pfandschaft an Walter von Langnau, 1370 an Walter von Tottikon über, dessen Erbe seine Nichte, Johanna von Hunwil, antrat ⁴⁴.

Grundherrlich war der größte Teil des Offiziums den Habsburgern zugehörig, als wichtigere Grundherren finden wir daneben die Hertenstein (in Husen und Meierskappel), das Kloster Muri (bei Immensee) und die Fraumünsterabtei Zürich (Meierskappel). Eine Genossenschaft freier Bauern treffen wir nur in Meggen im „niedern Dorf“.

d) Die Grafschaft Willisau.

Es gibt kaum ein sprechenderes Zeugnis spätmittelalterlicher Rechtszustände als die Verhältnisse in der Grafschaft Willisau, die uns so recht deutlich die im 14. Jahrhundert am weitesten fortgeschrittene Auflockerung des fürstlichen Territoriums durch die verschiedensten öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüche vor Augen führt. Die Zersplitterung und gegenseitige Ueberschneidung der Gerichtsbarkeiten war oft so weit fortgeschritten, daß es uns heute nicht mehr möglich ist, die Zuständigkeit der verschiedenen großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Herren überall genau zu rekonstruieren, dies umso mehr, als durch Erbschaft, Verkauf, Verpfändung und Verleihung die Besitzestitel überaus häufig die Hand wechselten. Wir müssen unsere Darstellung deshalb gezwungenermaßen auf die wichtigsten öffentlich rechtlichen Kompetenzen einschränken.

Von seltener Dauerhaftigkeit erwies sich in der Gegend von Willisau die gaugräfliche Organisation in der Form eines bäuerlichen Freigerichtes, das bis weit ins 15. Jahrhundert hinein fortbestand, sich allerdings immer mehr in der die blutgerichtlichen Funktionen ausübende

⁴⁴ Der Pfandbrief Rutschmanns von Hallwil (1339—65) ist nicht mehr vorhanden, in demjenigen Walters von Langnau wird aber darauf Bezug genommen (St. A. L. Abt, Habsburg).

Grafschaft verlierend. Die räumliche Ausdehnung des Freiamtes war nach der Öffnung von 1408 die folgende ⁴⁵: Vom Napf aus nordwärts der heutigen Kantonsgrenze entsprechend verlief die Marchung bis St. Urban hinunter, setzte sich von dort aus weiter nordwärts fort bis zum Einfluß der Murg in die Aare, folgte ein kleines Stück diesem Flusse bis an den Brückenkopf von Friedau. Dort wandte sich die Grenze nach Westen und erreichte bei Strengelbach („niedere schleipfen“) und Zofingen die Wigger; bis zum Bottenstein entsprach der Grenzverlauf nun wieder dem heutigen, drehte dann aber plötzlich nochmals nach Norden, um erst beim Turm von Schöffland endgültig südliche Richtung zu gewinnen und nun dem Ruedbach entlang bis zum Schiltwald hinauf zu gelangen. Die ganze Herrschaft Büron wurde vom Freiamt erfaßt (inkl. Geuensee und Krummbach), ebenso wie die Herrschaft Knutwil, die Twinge Kottwil und Ettiswil. Nach Segesser⁴⁶ soll sich mit dem Freigericht räumlich auch die Grafschaft gedeckt haben, wir müssen dieser Behauptung aber als unwahrscheinlich entgentreten. Es erstreckte sich vielmehr der Blutgerichtsbezirk nur bis hinunter nach St. Urban, folgte von dort aus aber der heutigen Kantonsgrenze (als einziges Supplement gegenüber heute noch den Hof Balzenwil einschließend) bis zur Suhr nördlich von Winikon. Die Zugehörigkeit der Herrschaft Büron zur Grafschaft war strittig und wurde erst 1429 endgültig entschieden ⁴⁷, dagegen deckte sich gegenüber den Aemtern von St. Michel und Ruswil die Grenze mit derjenigen des Freiamtes ⁴⁸. Eine Grenzberreinigungsurkunde des Jahres 1407 sei als Beweis unserer Behauptung angeführt ⁴⁹: Reitnau und Moslerau und alle andern Dörfer, welche unter

⁴⁵ 9. Juli 1408 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 18 ff.).

⁴⁶ a.a.O. S. 30.

⁴⁷ Vgl. unten S. 206 f.

⁴⁸ Betr. die hohen Gerichte zu Leidenberg vgl. Gfd. 96, S. 51.

A 27.

⁴⁹ 22. August 1407 (SSRQ, Aargau II/1 S. 160 f.).

diesen zwei „jedwederhalb“ der Suhr nordwärts gegen Schöffland gelegen sind, gehören mit allen Gerichten, (also auch dem Blutgericht) ins Lenzburgeramt; als einzige Exklave wird Willisau das Dorf Attelwil mit allen Gerichten zugesprochen, das schon im Urbar zur Grafschaft zählte⁵⁰. Die oben zitierte, ein Jahr später abgefaßte Freiamtsoffnung hatte aber alle diese Dörfer von Reitnau bis Schöffland miteingeschlossen. Eine neue Ausscheidung der blutgerichtlichen Zuständigkeit zwischen Luzern und Bern im Jahre 1420 entschied wieder genau wie jene von 1407⁵¹, womit unsere Beweiskette geschlossen sei.

Innerhalb dieser festgelegten Marchen dürfen wir aber keineswegs einen einheitlichen Blutgerichtssprengel der Habsburger (sie hatten Willisau von den Lenzburgern geerbt) vermuten, es bestand vielmehr eine Durchlöcherung durch Immunitätsbezirke der Grafen von Frohburg (Herrschaft Wikon-Roggliswil⁵²), der Freiherren von Aarberg (Herrschaft Büron⁵³) und ursprünglich auch des Kapitels

⁵⁰ Das habsburgische Urbar erwähnt außer Attelwil keine Ansprüche Willisaus außerhalb der von uns angeführten Grafschaftsgrenzen (QSG 14, S. 181 ff.).

⁵¹ E. A. I. S. 232.

⁵² Nach dem Aussterben der Grafen von Frohburg (1367) erbten die Grafen von Nidau und nachdem auch dieses Geschlecht erlosch (1375) die Grafen von Thierstein und Falkenstein deren Rechte zu Wikon (meist Wiggen genannt) und Roggliswil. — Lehensträger dieser beiden Twinge waren während des ganzen 14. Jahrhunderts Glieder des Hauses von Büttikon, welche, in viele Linien gespalten, ihre Rechte daselbst oft ins Unglaubliche teilten. Zum gleichen Herrschaftskomplex gehörte auch die Hälfte der hohen und niedern Gerichte zu Brittnau, ein Besitz, welcher später Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Bern und Luzern geben sollte (unten S. 229 f.).

⁵³ Die Herrschaft Büron umfaßte die folgenden Twinge: Büron, Triengen, Schlierbach, Etzelwil, Wetzwil, Wellnau, Kulmerau, Geuensee, Krummbach, Winikon, Zil, Wyl und Dieboldswil. Die Freiherren von Aarberg beanspruchten in all diesen Gerichten sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit, was von der Grafschaft Willisau nicht anerkannt wurde, indem z. B. das Urbar die hohen Gerichte zu Winikon ansprach. Eine endgültige Regelung erfolgte nach langem Streite erst 1429 (siehe unten S. 206 f.).

des heiligen Maurizius zu Zofingen (Herrschaft Knutwil⁵⁴). Während gegenüber letzteren die Herzoge ihre hochgerichtlichen Ansprüche durchzusetzen vermochten, sollte es der Stadt Luzern vorbehalten sein, auch die Inhaber der beiden ersteren Herrschaften ihrer Landeshoheit zu unterstellen.

Gehen wir nun über zu den niedergerichtlichen Verhältnissen. Noch viel stärker als bei der Grafschaft tritt uns hier eine bis ins Kleinste gehende Zersplitterung der Herrschaftsansprüche entgegen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war ein großer Teil der Gerichtsherrschaften zwar noch habsburgisch, gelangte aber zufolge Verleihung an den dort sitzenden Ministerialadel, so daß unter direkt habsburgischer Verwaltung schließlich nur noch die sog. Herrschaft Willisau verblieb, welche die Gerichte Willisau, Hergiswil, Ohmstal, Gettnau, Attelwil und teilweise auch Luthern umfaßte⁵⁵, dazu noch die Vogtei über die Twinge des Klosters St. Urban zu Pfaffnau und Balzenwil und die Schirm- und Kastvogtei über das Frauenkloster Ebersecken. Die übrigen Gerichtsherrschaften waren teilweise Lehen der Habsburger, zum andern Teil aber auch aus eigenem Grundbesitz der betreffenden Gerichtsherren erwachsen, einige Twinge stunden außerdem geistlichen Herren zu. Von den letzteren haben wir neben der bereits oben angeführten Herrschaft Knutwil noch die Twinge der Deutschritter zu Altshofen, Altbüron und Rot⁵⁶, die-

⁵⁴ Knutwil war ursprünglich ebenfalls ein Bestandteil des frohburgischen Immunitätsbezirkes, ging 1280 an Marquard von Ifental über und im gleichen Jahre an das Kapitel des heiligen Maurizius zu Zofingen (Gfd. 5, S. 232 ff.), welches die blutgerichtliche Hoheit im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Grafschaft Willisau verlor (vgl. auch Segesser I, S. 690 f.). Verbunden mit Knutwil waren die niederen Gerichte zu Mauensee (S. 130).

⁵⁵ Vgl. das habsburgische Urbar, QSG 14, S. 181 ff. — Zu Luthern besaß Habsburg nur die niedern Gerichte über Eigenleute und, als Verwalter des freien Amtes, über die Freien.

⁵⁶ Vgl. Wey, a.a.O. S. 112 ff.

jenigen des Stiftes Münster zu Langnau, Richental und Mehlsecken⁵⁷ und endlich noch die Gerichte der Johanniter-Komthurei Reiden zu erwähnen.⁵⁸ Unter den weltlichen Gerichtsherren treten vor allem die Edlen von Büttikon hervor, die wir bereits als Lehensträger zu Wikon und Roggliswil kennen gelernt haben. Ihnen gehörten, meist mit Kirchenvogtei verbunden, die niederen Gerichte zu Uhusen, Hüswil, Zell, Nebikon, zur Hälfte auch Schötz und Reiden. Ueberall an diesen Orten besaßen sie ausgedehnte grundherrliche Rechte⁵⁹. Im Lutherntale können wir im 14. Jahrhundert neben den Habsburgern auch die Ritter von Hüenberg als Erben der Freien von Affoltern im Besitze niedergerichtlicher Kompetenzen feststellen. Die Freien von Grünenberg waren Gerichtsherren zu Uffikon, möglicherweise auch im angrenzenden Buchs, über welches wir keine urkundlichen Nachrichten vorfinden⁶⁰. Ziemlich kompliziert sind die Verhältnisse in der Herrschaft Dagmersellen, welche sich in der Hauptsache aus zwei Bestandteilen zusammensetzte: Aus der Herrschaft über habsburgische Eigengüter und der Vogtei über Grundbesitz des Klosters Einsiedeln. Beides war als Lehen Oesterreichs bei den Rittern von Trostberg, nach deren Aussterben (1376) bei Henman von

⁵⁷ Die niedern Gerichte stunden hier gänzlich den Amtsleuten des Propstes zu und die drei Twinge bildeten ein eigenes Amt des Stiftes, waren aber den Hochgerichten der Grafschaft Willisau unterstellt.

⁵⁸ Die ursprünglich selbständige und 1412 Hohenrain inkorporierte Johanniter-Komthurei Reiden besaß daselbst die halbe niedere Gerichtsbarkeit (unten S. 241, A. 18).

⁵⁹ Vgl. Segesser I, S. 651 f.

⁶⁰ Einzig im Habsburger Urbar sind zu Buchs (wie übrigens auch zu Uffikon) Dieb und Frevel und Eigenleute angeführt. Da das Dorf jedoch zwischen Uffikon und Knutwil eingekeilt ist, liegt die Vermutung nahe, daß die niedern Gerichte mit denen Uffikons verbunden waren. Eine Zugehörigkeit zu Knutwil scheint nicht möglich (Habsburg besaß zur Zeit der Urbaraufnahme die hohen Gerichte zu Knutwil noch nicht).

Liebegg⁶¹. In räumlicher Hinsicht erfaßte diese Gerichtsherrschaft die Dörfer Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil. Ebenfalls als Vogtei über einsiedelsche Güter ist die Herrschaft Ettiswil aufzufassen⁶², während die Herrschaft Kastelen, die Twinge Niederwil, Burgrain, Briseck, Alberswil und Kottwil erfassend, sich außerdem noch zum größten Teil aus habsburgerischen Eigengütern zusammensetzte. Beide Gerichtsherrschaften wurden zu Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand der Gebrüder von Luternau vereinigt,⁶³ welche ebenfalls auch Twingherren zu Fischbach waren. Die wichtigste der Willisauischen Gerichtsherrschaften war jedoch die Herrschaft Hasenburg, welche für das weitere Schicksal der ganzen Grafschaft bestimmend sein sollte. Die Freien von Hasenburg waren ursprünglich in der Gegend von Willisau begütert, behielten aber nur einen kleinen Teil ihrer Gerichtsherrschaft in Eigenbesitz, während sie ihre Stammburg und den Markt zu Willisau den Grafen von Habsburg aufgaben und gleichzeitig wieder als Lehen empfingen. 1321 erfuhr plötzlich der Hasenburgische Einfluß eine bedeutende Vermehrung, indem Herzog Leopold von Oesterreich infolge finanzieller Schwierigkeiten sich genötigt sah, sowohl Freiamt, als auch Grafschaft und Herrschaft Willisau den Brüdern Heimo und Marquard von Hasenburg zu versetzen⁶⁴. Beim

⁶¹ Archiv 17 S. 50.

⁶² Gfd. I, S. 394. Twing und Bann besaß hier ursprünglich Graf Otto von Falkenstein, der seine Rechte zu Ettiswil 1305 an das Kloster St. Urban übertrug (Solothurner Wochenblatt 13, S. 459). 1326 erwarben die Ritter von Winterberg die Vogtei (vgl. folg. Anm.).

⁶³ Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Ritter von Winterberg Gerichtsherren zu Kastelen und Ettiswil. 1357 wurde zuerst Ettiswil an die Gebrüder Luternau verkauft, während 1363 Ritter Gottfried Mülner Kastelen erbte, vier Jahre später aber ebenfalls an Johann und Ulrich Rust und Rudolf und Wilhelm von Luternau verkaufte (Urkunden im St. A. L., Willisau XX., vgl. auch Segesser I, S. 653 ff.). —

⁶⁴ 18. Februar 1321. Ueber die Hasenburgsche Erbfolge vergl. Gfd. 59, S. 15 f.

Tode des letzten männlichen Sprossen des Geschlechtes ⁶⁵ erbte Ursula von Hasenburg und ihr Gemahl, Graf Gerhard von Aarberg den ganzen Machtkomplex (1335) und nach dem Tode des letzteren wurde auch der zweite Gatte Ursulas, Graf Heinrich von Nellenburg zur Mitherrschaft herbeigezogen (1343). 22 Jahre später jedoch fiel Willisau durch Erbschaft wieder an das Haus Aarberg zurück, neuer Inhaber der Grafschaft wurde Graf Johann von Aarberg-Valangin, Sohn Ursulas von Hasenburg aus erster Ehe.

e) Das St. Michels - Amt oder Amt Münster.

Das St. Michels-Stift zu Beromünster, im Tale der Wyna gelegen, ist eine Gründung der Grafen von Lenzburg, welche, nachdem sie das Chorherrenstift reichlich mit grundherrlichen Rechten versehen hatten, selbst die Vogtei über dessen Besitz und Leute ausübten. Das Aussterben dieses mächtigen aargauischen Grafengeschlechts bedingte das Zurückfallen ihrer Hoheitsrechte an das Reich, welches sie als Reichsvogtei an das Haus Kyburg verlieh; später aber gelangten sie durch Erbfall an die Habsburger (1264). Diese verstanden es auch, hier ihre Rechte nicht nur zu behaupten, sondern auch weiter auszubauen, verdrängten sie doch nicht nur den Propst immer mehr als Gerichtsherrn, sondern brachten ihm im Jahre 1400 durch

⁶⁵ Es lebte nach 1335 nur noch Heimo von Hasenburg, Kirchherr zu Willisau, dessen Tod auch seiner Mitherrschaft ein Ende setzte.

⁶⁶ Nottwil, Ei und Oberkirch und die umliegenden kleineren Höfe, oft auch Eiamt genannt, waren ganz durch das Ruswiler Amt eingeschlossen, das dann auch verschiedentlich Ansprüche auf deren Gerichtsbarkeit erhob. Die Schiedsprüche von 1411/16 und 1443 entschieden den Streit zu Gunsten des St. Michel-Amtes, nur das Blutgericht über Leute des äußern Amtes, welche im Eiamt wohnhaft waren, blieb Ruswil vorbehalten (vgl. Segesser I, S. 603 ff.). — Die Gerichte zu Leidenberg waren strittig mit der Grafschaft Willisau, der 1416 die hohen Gerichte daselbst zugesprochen wurden, während Münster das niedrige Gericht behielt.

Aneignung der Propstwahl in eigentliche Lehensabhängigkeit.

Die Vogtei über das Michels-Amt umfaßte als Blutgerichtsbezirk folgende heutige Gemeinden: Münster, Gunzwil, Rickenbach, Peffikon, Schenkon, Nottwil⁶⁶, Eich, Neudorf, Schwarzenbach und Ermensee,⁶⁷ sowie die Exklave Schongau,⁶⁸ die, obschon im Urbar dem Amte Villmergen zugeteilt, später unter Münster erscheint.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts zu Münster und in den Twingen des Willisauer Amtes vom Propste selber ausgeübt^{68a}, zu Eich, Gunzwil, Schwarzenbach, Ermensee, Neudorf, Peffikon und Schongau dagegen richtete der Vogt, der übrigens in Personalunion auch Vogt von Rotenburg war⁶⁹. Eine Gerichtsherrschaft der Edlen von Rinach waren die Dörfer Rickenbach, Mullwil und Niederwil, zu Schenkon übten die Herren von Büttikon als Erben der Edlen von Schenkon die niedere Gerichtsbarkeit aus⁷⁰, während zu Oberkirch die Ritter von Molberg Gerichtsherren waren.⁷¹ Schließlich seien noch die Twinge des Eiamts zu erwähnen, wo Twing und Bann der Johanniter Komthurei Tannenfels zustanden.⁷²

⁶⁷ Die hohe Gerichtsbarkeit zu Ermensee wurde ständig auch von den Amtsleuten des Amtes Richensee angesprochen, man entschied aber zu mehreren Malen, daß alles, was innerhalb der vier Ester liege (also was Grundbesitz Münsters) der Gerichtsbarkeit des St. Michel-Vogtes zustehe (vgl. Heimatkunde vom Seetal, Band 5, S. 83 ff.).

⁶⁸ Zu Schongau richtete neben dem Vogte des St. Michels-Amtes auch der Vertreter der Grafschaft Fahrwangen über seine Leute. Vgl. die Öffnung von 1358/80 (SSRQ, Aargau, II/1, S. 719 ff.).

^{68a} Langnau, Richental und Mehlsecken. Vgl. oben S. 146, A. 57.

⁶⁹ Urkunden Beromünster I, S. 240.

⁷⁰ Ulrich IX. von Büttikon, Herr zu Ufhusen, erbte 1338 durch die Heirat mit der Erbtöchter Adelheid von Schenkon diese Herrschaft (Genealogisches Handbuch I, S. 376).

⁷¹ Unten S. 202.

⁷² Oben S. 130, A. 11.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Herzoge von Oesterreich ihre Vogteirechte über das St. Michels-Amt an die Edlen von Grünenberg, die bereits Pfandinhaber des Offiziums Rotenburg waren ⁷³.

Am 12. Juli 1415 verkaufte Wilhelm von Grünenberg alle seine Rechte im St. Michels-Amt um 650 Goldgulden an die Stadt Sursee, von welcher die Vogtei dann fünf Jahre später an die Stadt Luzern überging.

f) Die Städte Sursee und Sempach.

Am Ausflusse der Suhr aus dem Sempachersee, früher Suhrsee genannt, liegt die ursprünglich lenzburgische Stadt *S u r s e e*. Wie die übrigen aargauischen Besitzungen der Lenzburger ging auch diese Stadt an das Haus Kyburg über und wechselte 1278 durch Erbfall in habsburgischen Besitz, um den Herzogen bis zu ihrer Eroberung durch Luzern anzugehören.

Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir Ansätze zu städtischer Entwicklung in Sursee, indem wir seit 1289 einen Schultheißen als Verwalter der grund- und gerichtsherrlichen Kompetenzen der Herzoge und wenig später (1312) auch einen zwölfgliedrigen Rat feststellen können. Der Stadt, die offensichtlich die Gunst der Herrschaft besaß, verlieh 1299 Herzog Albrecht ein eigentliches Stadtrecht, welches ihr nicht nur das Markt-, Burg- und Lehensrecht, sondern auch eigene Gerichtsbarkeit bis an das Blut innerhalb des später noch erweiterten Stadtrayons übertrug. Als Appellationsinstanz galt bis 1390 Rat und Schultheiß der Stadt Aarau, während der Vogt zu Rotenburg als Vertreter der Herzoge von Oesterreich die blutgerichtlichen Funktionen ausübte ⁷⁴. Versuche zur Loslösung von der Abhängigkeit des habsburgischen Blut-

⁷³ Schon Peter von Grünenberg (1368—76 Vogt zu Rotenburg) muß Pfandherr zu St. Michel gewesen sein, ebenfalls sein Sohn Henman.

⁷⁴ Vgl. Gfd. I, S. 68 ff. und 3, Nr. 32; Segesser I, S. 745 ff.

richters mißlingen vorläufig und wurden erst unter luzernerischer Herrschaft zur Tatsache.

Das am südlichen Ende des Sees gelegene Städtchen Sempach war 1173 nach dem Aussterben der Lenzburger an die Grafen von Habsburg übergegangen und fiel bei der Hausteilung 1239 der jüngern Linie zu, um aber bereits 1293 an den königlichen Stamm abgetreten zu werden⁷⁵. Auch hier übte schon 1240 ein städtischer Schultheiß im Namen der Grafen von Habsburg die Gerichtsbarkeit bis ans Blut aus, seit spätestens 1315 stand ihm ein Rat zur Seite. Wie in der Nachbarschaft Sursee war auch zu Sempach der Vogt von Rotenburg für die hohen Gerichte zuständig. Erst im 15. Jahrhundert wurden dem Schultheißen auch blutgerichtliche Funktionen übertragen.

Die im habsburgischen Urbar unter dem Offizium Sempach aufgezählten Höfe Ludiswil-Gundoldingen, Krummbach-Geuensee, Wolfisbühl, Adelwil und Eich wurden alle im Laufe des 14. Jahrhunderts den angrenzenden Aemtern zugeteilt und kamen mit diesen an Luzern.

g) Ebikon, Gisikon und Honau.

Am Rotsee und in Ebikon bestanden von jeher Genossenschaften freier Bauern, die ihre Güter wohl freiwillig dem Fraumünsterstift übergeben hatten. Als Reichsvögte im Gebiete dieser Genossenschaften amtierten ursprünglich die Ritter von Heidegg, die später nach der Urbaraufnahme, von den Herzogen von Oesterreich abgelöst wurden. 1321 belehnten diese Gottfried von Hünenberg mit der Vogtei Ebikon und Rotsee. 1379 finden wir an dessen Stelle den Luzerner Schultheissen Peter von Gundoldingen. Es mutet uns dies ganz eigenartig an, war Gundoldingen doch gerade das Haupt der österreichfeindlichen Partei zu Luzern. Auf die Gundoldinger folgte im 15. Jahrhundert die Luzerner Familie von Moos, wäh-

⁷⁵ QEE I, S. 493, Nr. 1092.

rend 1415 die Lehensherrlichkeit von Oesterreich an die Stadt übergang.

Die beiden Höfe Gisikon und Honau unterstanden der Blutgerichtsbarkeit der Grafen von Habsburg, obschon sie weder in Pfandrödeln noch im Urbar verzeichnet sind. Sie waren wohl auch nicht, wie dies Segesser vermutet, zur Zeit der Urbaraufnahme verpfändet, da die Habsburger vielfach so kleine, wenig einträgliche Grafschaftsrechte als unwesentlich gar nicht erwähnenswert fanden⁷⁶. Auf alle Fälle finden wir die hohen Gerichte über diese beiden Höfe seit 1415 bei Luzern, wohin sie wohl anlässlich der damaligen Ereignisse von Habsburg an die Stadt gelangt waren.

Die niedern Gerichte waren von den Rittern von Baldegg an die Edlen von Hünenberg, von diesen an die von Hertenstein und endlich 1403 an die schon oben erwähnte Familie von Moos übergegangen. Letztere verkauften sie als ihr Eigen an die Stadt Luzern.

h) Die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen.

Wir fassen diese drei, nur kurz unter luzernischer Oberhoheit gestandenen Aemter zusammen und beschränken hier unsere Untersuchung im wesentlichen auf die heute luzernischen Gemeinden dieses Gebietes.

Das österreichische Amt Meienberg bildete einen Blutgerichtsbezirk, der in seiner räumlichen Ausdehnung den heutigen Gemeinden Beinwil, Auw, Meienberg, Abtwil, Oberrüti, Ballwil, Dietwil, sowie den Exklaven Root und Dierikon entspricht. Die beiden letzteren Gemeinden wurden noch während des 14. Jahrhunderts aus dem Blutgerichtsverbände Meienberg losgelöst, Dierikon schon

⁷⁶ So sind z. B. im Urbar an mehreren Orten des Amtes Willisau Dieb und Frevel nicht angeführt, obschon sie unzweifelhaft der Grafschaft zustanden.

um die Mitte des Jahrhunderts, Root erst anlässlich des Sempacherkrieges.⁷⁷ Das Amt war wie fast alle bisher betrachteten habsburgischen Verwaltungsbezirke stark von fremden Gerichtsherrschaften durchsetzt. Die ausgedehnteste Herrschaft war diejenige der Ritter von Rüßegg, welche neben der gleichnamigen Stammburg noch die Twinge Sins, Aettenschwil und Auw umfaßte⁷⁸. Im Süden des Amtes lagen die Besitzungen der Herren von Hünenberg, welche zu Oberrüti und zu Kleindietwil Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit waren⁷⁹. Ballwil gehörte dem gleichnamigen Ritterhause an, kam aber Ende des 14. Jahrhunderts kaufweise an die Johanniter-Komthurei Hohenrain⁸⁰. Auch geistliche Herrschaften waren im Amte Meienberg als Gerichtsherren vertreten, so zu Beinwil das Kloster Kappel,⁸¹ während zu Alikon das Haus Habsburg die Vogtei über diesen Hof des Klosters Muri ausübte. Schließlich sei noch der Hof Wiggwil erwähnt, der eine Vogtei des spätern Pfandherrn dieses Amtes, Ritter Heinrich Geßler war⁸². Sämtliche übrigen Höfe und das Städtchen Meienberg unterstanden auch mit ihren niedern Ge-

⁷⁷ Dierikon muß bereits 1365 ein Bestandteil des Amtes Rotenburg gebildet haben, meldet doch der Pfandbrief Walters von Langnau betr. das Amt Habsburg: „... und ouch 12 phunt geltes uss dem Ampte ze Rotenburg von der Meyenstüre und Herbststüre ze Buchrein und ze Tierikon“. (Urkunde im Staatsarchiv Luzern, Abt. Habsburg.) — Betr. Root vgl. den zwanzigjährigen Frieden von 1394 (unten S. 180). Die niedern Gerichte zu Root fehlen im Habsburger Urbar, sie waren möglicherweise zu jener Zeit verpfändet.

⁷⁸ Der Twing Aettenschwil war noch im 15. Jahrhundert strittig zwischen Henman von Rüßegg und dem Amte Meienberg (Rb. IV, S. 39, 59).

⁷⁹ Die Gerichte zu Dietwil wurden später an Jost von Moos verkauft, während Rüti sich noch beim Übergange des Amtes Meienberg in der Hand Hartmanns von Hünenberg befand.

⁸⁰ Rb. II, S. 64. Betr. die Loslösung aus dem meienbergischen Blutgerichtsbezirke siehe unten S. 190 f.

⁸¹ QSG. 14, S. 145, A. 7.

⁸² Vgl. Erbteilungsvertrag der Söhne Geßlers von 1412 (St. A. L., Abt. Freie Aemter).

richten den Herzogen von Oesterreich, bezw. deren Pfandträgern.

Wie die übrigen aargauischen Besitzungen der Habsburger war auch das Amt Richensee meistens aus kyburgischem Erbe an die Grafen gelangt, und es bildete entsprechend Meienberg ebenfalls einen einheitlichen Blutgerichtsbezirk, dessen Umfang den heutigen Gemeinden Hochdorf, Hohenrain, Lieli, Gelfingen, Sulz Müswangen, Hämikon, Hitzkirch, Aesch, Mosen, Ermensee, Retschwil, Herlisberg, sowie eines Teils der Gemeinde Römerswil entsprach. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts löste sich aus diesem Verbände das Gericht Ermensee, um dem St. Michels-Amte anzugehören, während die Gerichte Hochdorf und Urswil 1394 der Stadt Luzern verpfändet wurden.⁸³ — Eine eigenartige Stellung zum Amte Richensee nahm die Grafschaft Fahrwangen ein, welche nach der Öffnung von 1358 und ihrer Bestätigungen durch die Herzoge von 1380 und 1413 ausgestattet war „mit dem geleit und den großen gericht, mit stok, mit galgen über thübp und frevel und was uf der lantstrass geschicht von der Hengstflü (bei Othmarsingen) unz an den Hunnenbül under Baldegg bei dem crütz“⁸⁴. Wir haben es hier mit einer Art Sondergericht zum Schutze der Verkehrssicherheit zu tun, welches sich über die gewöhnlichen Blutgerichte lagerte. Die Grafschaft Fahrwangen, die Lehen der Grafen von Hallwil war, erhielt sich bis weit ins 16. Jahrhundert hinein⁸⁵. — Möglicherweise war bei den Aemtern in der Gegend des Baldeggersees (Richensee und eventuell auch Rotenburg) noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Freigericht verbunden, da nach dem Habsburger Urbar zu Tempikon eine „Weidhube“ liegt, welche „zu der Landgrafschaft hört“. Die

⁸³ Unten S. 179 f. (Es betraf diese Verpfändung, ebenso wie zu Ermensee, sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit).

⁸⁴ SSRQ, Aargau, II/1, S. 608, 719 ff.

⁸⁵ Die „freie Grafschaft“ Fahrwangen wird noch 1539 als außerhalb der Grafschaft Lenzburg gelegen beurkundet (a.a.O., S. 612).

häufig im Urbar angeführten freien Leute und freien Höfe (z. B. Müswangen, Ferren, Werben oder dann in den benachbarten Rotenburger Höfen am Berg) scheinen unsere Annahme zu bestätigen. Allerdings muß diese freigerichtliche Organisation bald ihre Bedeutung eingebüßt haben. — Als Gerichtsherren treffen wir zu Richensee fast ausschließlich geistliche Herren. Zu diesen gehörte einmal das Johanniterhaus Hohenrain, welches in den Twingen Kleinwangen, Günikon, Ober- und Unter-Ebersol, Brännlen, Ferren und Ottenhusen zu richten hatte⁸⁶, dann besaß aber auch das Deutschritterhaus Hitzkirch den halben Twing zu Ober-Reinach, welcher die Höfe Herlisberg, Stäfliken, Wolfetschwil, Retschwil und Tempikon einschloß. Die andere Hälfte dieses Gerichtes stand den Edlen von Rinach zu⁸⁷. Als zweiter weltlicher Gerichtsherr zu Richensee ist das Geschlecht der Ritter von Heidegg zu nennen, welche neben ihrer Stammburg die niederen Gerichte zu Gelfingen, Altwies und Lieli inne hatten.⁸⁸ Schließlich sei noch die Herrschaft Baldegg erwähnt, ein Twing des gleichnamigen, sich in österreichischen Diensten auszeichnenden Ritterhauses, dem die Höfe Nunwil und Ligschwil am Südufer des Baldeggersees zugehörten. Die restlichen Gerichtsherrschaften des Amtes Richensee waren mit allen Gerichten dem Hause Habsburg unterstellt.

Sowohl Richensee als auch Meienberg und Muri waren gegen Ende des 14. Jahrhunderts an Ritter Hein-

⁸⁶ Ottenhusen war ursprünglich ein Twing der Herren von Ballwil und der Ritter von Heidegg (vgl. Estermann, S. 164).

⁸⁷ Die obere Rinach war von den Luzernern anlässlich des Sempacherkrieges zerstört worden (vgl. Wey, a. a. O., S. 100 f., und Merz, Burganlagen II, S. 452).

⁸⁸ Siehe Lehenbuch der freien Aemter, S. 13 b, im St. A. L. Abt. Freie Aemter. — Lieli gehörte ursprünglich dem gleichnamigen Edelgeschlecht, ging dann aber Ende 14. Jahrhundert durch Heirat an die Ritter von Grünenberg und von diesen an die Besitzer Heideggs über (1431), vgl. Gfd. 96, S. 27.

rich Geßler verpfändet worden. Nach seinem Tode (1412) einigten sich seine beiden Söhne wie folgt in die Erbschaft: Hermann erhielt neben zürcherischen Gütern das Amt Meienberg und die Vogtei Wiggwil daselbst, Wilhelm das Amt Muri. Richensee blieb ungeteilt in alljährlich wechselnder Verwaltung der beiden Brüder ⁸⁹.

Das nördlichste der drei Aemter im Waggental, die einst luzernisch waren, ist das **A m t V i l l m e r g e n**, von dem jedoch nie der ganze, im Urbar angeführte Bestand an Luzern überging, da wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert der südwestliche Teil, d. h. die Gemeinden nördlich des St. Michels-Amtes von Menziken, Reinach und Gontenschwil bis hinunter nach Boniswil und Hallwil, dem Amte Lenzburg zugeteilt wurden, während die Grafschaft Fahrwangen als Immunitätsbezirk die östlichen Hallwilersee-Gemeinden (Fahrwangen, Meisterschwanden, Seengen und Egliswil) dem Amte entriß. Weitere Eingriffe in diesen ehemals sehr großen Blutgerichtsbezirk unternahm während des 14. Jahrhunderts die St. Michels-Vogtei, welche sich die hohen und niedern Gerichte Pfeffikon, Gunzwil, Adiswil und Schongau sicherte. Der Restbestand des Villmerger-Amtes beschränkte sich nach all diesen Amputationen auf die heutigen Gemeindebezirke von Sarmentorf, Uezwil, Büttikon, Hilfikon, Villmergen, Wohlen, Fischbach-Göslikon, Niederwil, Tägerig, Hägglingen und Tottikon.

2. K a p i t e l.

Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im luzernischen Aargau.

Werfen wir kurz einen Rückblick auf die Organisation der Verwaltung der mittelschweizerischen und insbesondere auch der luzernischen Gebiete in der Zeit der habs-

⁸⁹ 20. Juli 1412 (St. A. L., Abt. Freie Aemter).

burgischen Landesherrschaft. Einer der deutlichsten Gradmesser für den Einfluß des Reichsoberhauptes in den verschiedenen Gebieten des Imperiums ist der jeweilige Zustand der Reichsverwaltungsorganisation. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß gerade unter König Rudolf von Habsburg und seinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolf das Reich vermehrtes Interesse an einer geordneten Verwaltung seiner südschwäbischen Lande zeigte, was seinen Ausdruck in der Schaffung der Landvogtei Ober-Schwaben fand, der die mittel- und ostschweizerischen Gebiete unterstanden. Eine klare Ausscheidung der Einflußsphären der Reichslandvögte Ober-Schwabens mit den benachbarten Reichsbeamten des Elsaß scheint jedoch nicht stattgefunden zu haben. So finden wir verschiedentlich die Reichslandvögte des Elsaß in den eigentlich nach Ober-Schwaben zuständigen Landen⁹⁰. Kennzeichnend für die habsburgische Machtpolitik ist der Umstand, daß öfters habsburgische Hausbeamte mit Reichsfunktionen ausgestattet wurden⁹¹, was dann auch wenigstens den teilweisen Uebergang der Reichsbefugnisse an das herzogliche Haus zur Folge hatte.

Eine Tätigkeit der Reichslandvögte in unserem Gebiet läßt sich kaum feststellen, da sie sich immer mehr auf die Verwaltung der Reichsstädte beschränkte⁹² und die Könige ihre Befugnisse immer häufiger den Territorialfürsten und Städten übertrugen⁹³, oft sogar die ganze Reichslandvogtei verpfändeten⁹⁴.

Je geringer die Bedeutung der Reichsbeamten im schweizerischen Gebiete war, umso kräftiger traten die-

⁹⁰ So urkundet z. B. am 30. März 1293 Otto von Ochsenstein, Landvogt im Elsaß, daß die Bürger von Luzern den Landfrieden auf drei Jahre beschworen haben (QEE. Urk. II, S. 41).

⁹¹ Vgl. W. Meyer, S. 9 ff.

⁹² a.a.O., S. 17 f.

⁹³ So die Uebertragung des Blutbannes an Luzern durch König Wenzel 1381 und 1390.

⁹⁴ a.a.O., S. 12 f.

jenigen der habsburgischen Hausmacht hervor. Die Herzoge verstanden es, ihre schweizerischen Territorien mit einem geradezu mustergültigen Beamten-system zu überziehen, und nur diesem Umstande hatten sie es zu verdanken, daß sich die so selbstbewußten und freiheitsdurstigen Bewohner der Vordern Lande nicht schon früher ihrer Regierungsgewalt entzogen. Kennzeichnend für die habsburgische Verwaltungsorganisation ist ihre große Beweglichkeit, die Anpassung an die jeweils herrschenden politischen und personellen Verhältnisse. Es zeigt sich dies überaus deutlich in der Art der Gesamtverwaltung der Vordern Lande. Als Vertreter der Habsburger finden wir hier zuweilen einen Landeshauptmann, meist in der Person eines Mitgliedes des herzoglichen Hauses oder dann eines hohen Ministerialen. Diese Hauptmannschaft war nicht nur die Fortsetzung des großräumigen Reichsverwaltungsbezirks, sondern zugleich eine Kumulation der Landvogteien im Aargau, Thurgau, Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwaben⁹⁵. Nicht immer war die Kumulation der Landvogteien eine so weitgehende. Vielmehr treffen wir recht häufig selbständige Landvögte des Aargau⁹⁶ oder dann solche, die in Personalunion die schweizerischen Landvogteien Aargau und Thurgau verwalteten. Werner Meyer⁹⁷ vermutet eine gegenseitige Ablösung von Land-

⁹⁵ a.a.O., S. 126.

⁹⁶ So z. B. Heinrich von Griessenberg, der von 1309—24 als Landvogt des Aargau nachweisbar ist. In Personalunion betraute er das Amt eines österreichischen Landrichters im Aargau, das bisher von den freiherrlichen Familien von Rüßegg und von Bonstetten verwaltet worden war, seit dem Tode König Albrechts jedoch seine Reichsfunktionen verloren hatte und fortan mit der Landvogtei im Aargau verbunden blieb. Eine Liste der aargauischen Landrichter bei Werner Meyer, S. 286. Eine Tätigkeit der Landrichter im luzernischen Gebiet ist nur selten feststellbar, nur 1293 Ulrich von Rüßegg in Sachen des Gotteshauses von Luzern und 1294 derselbe in Nottwil für das Johanniterhaus Hohenrain (QEE. Urk. II, 43 und 78). — Residenz des Landvogt-Landrichters war Baden.

⁹⁷ W. Meyer, S. 126.

vogtei und Hauptmannschaft, so daß stets nur eines der beiden Aemter existierte.

Luzern gehörte unzweifelhaft zur Landvogtei des Aargau. Wir können an Hand einer Reihe von Urkunden, welche Luzern betreffen, dies feststellen.⁹⁸ Der Amtsbezirk des aargauischen Landvogtes wäre aber viel zu groß gewesen, um eine straffe Verwaltung von der Zentralstelle Baden aus zu gewährleisten⁹⁹. Aus diesem Grunde wurden mehrere mit reichen Kompetenzen ausgestattete Untervögte eingesetzt. Jedoch wurden Vorbeugungsmaßnahmen getroffen, um eine Auflockerung der Landeshoheit zu Gunsten eigener Herrschaftsbildung durch diese Vögte zu verhindern. An Stelle des bisher üblichen Systems der erblich verliehenen Lehen setzten die Herzoge kurzfristig angestellte, absetzbare und versetzbare Beamte ein, die, auf die Einkünfte ihres Amtsbezirkes angewiesen, ihre Untertanen deshalb oft ungebührend ausnützten.¹⁰⁰

Bis 1309 scheint die Dezentralisation der Verwaltung der habsburgischen Landvogtei im Aargau nur eine zeitweilige gewesen zu sein, und wir sind in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsbereiche nur auf Vermutungen angewiesen. Zur Zeit Werners von Wohlen (1277—94 nach-

⁹⁸ 1293 befiehlt Herzog Albrecht Werner von Wohlen, dem Obervogt zu Baden, die Stadt Luzern in ihren Rechten zu schützen (Kopp, Urk. I, 28). 1305 läßt der Vogt zu Baden, Heinrich der Meier zu Zofingen, alle Meier und Kellner in Luzern und Umgebung ihrer Aemter entheben (Gfd. 19, S. 154 f.), während er 1307 Ulrich, den Kirchherrn von Emmen und Dekan der Innerschweiz, in den Kerker zu Rotenburg werfen läßt (Gfd. I, S. 43). 1309 und 1312 handelt Heinrich von Griesenberg, Landvogt im Aargau, zu Luzern (QEE. Urk. II, 482 und 625). 1315 bestätigt Herzog Leopold einen von Landvogt Griesenberg abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Stift Münster und den Herren zu Hohenrain (Urk. Beromünster II, 17). 1324 verlangt Herzog Leopold, daß Heinrich von Griesenberg die Hasenburger in ihrem willisauischen Besitze schirme (QEE. Urk. II, 1200) etc.

⁹⁹ Ueber die Ausdehnung der aargauischen Landvogtei siehe W. Meyer, S. 65 ff.

¹⁰⁰ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 339.

weisbar) stand wahrscheinlich der nordwestliche Aargau unter der Verwaltung des Schultheißen von Aarau¹⁰¹, jedoch handelt bereits Werners Nachfolger, Heinrich, der Meier von Zofingen (1298 als Vogt zu Baden nachgewiesen), auch als Vogt zu Zofingen¹⁰². Die luzernischen Gebiete haben zu diesen Zeiten stets den Badener Vögten unterstanden, die zu verschiedenen Malen daselbst urkunden¹⁰³. Einen „Johannes, advocatus Lucernensis“, treffen wir nur einmal als Zeugen in einer Urkunde von 1296.¹⁰⁴

Ein deutliches Hervortreten von Untervögten können wir erst nach 1309 konstatieren. Mit Sicherheit lassen sich zwei Vogteien feststellen: Diejenige von Rotenburg und von Baden¹⁰⁵. Wenden wir uns zunächst der Untervogtei Rotenburg zu. Dieses Städtchen hatte schon den gleichnamigen Freiherren als Residenz gedient. Dem neuen Beamtenvogt unterstand nun aber ein weitaus größerer Befehlsbereich, der nicht nur das ganze österreichische (kleinräumige) Offizium Rotenburg¹⁰⁶, sondern auch eine große Anzahl der umliegenden habsburgischen Ämter umfaßte. Als wichtigster Bestandteil seines Amtsbereiches ist unbedingt der Dinghof Luzern zu nennen, daneben auch die beiden Landstädte Sempach und Sursee¹⁰⁷. Der Vogt zu Rotenburg war aber auch als Vertreter der Herzoge Kastvogt zu Beromünster¹⁰⁸ und verwaltete das

¹⁰¹ W. Meyer, S. 65 ff.

¹⁰² 13. Sept. 1299 (SSRQ, Aargau, Stadtrecht Zofingen, S. 43).

¹⁰³ Vgl. oben S. 159, A. 98.

¹⁰⁴ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 345. Eine luzernische Untervogtei scheint nur Episode gewesen zu sein.

¹⁰⁵ Ueber eine dritte, wahrscheinlich den nordwestlichen Aargau umfassende Vogtei vgl. a.a.O. S. 369.

¹⁰⁶ Ueber den Umfang des Amtes Rotenburg vgl. oben S. 137 ff.

¹⁰⁷ Vgl. K. Meyer, Luzern, S. 590 A. 8.

¹⁰⁸ Vgl. die Kundschaft betr. Fallrecht und Gerichtsbarkeit in Neudorf von ca. 1320 (Urk. Beromünster II, S. 289 ff.), sowie die Urk. vom 26. September 1347 (a.a.O., S. 289 ff.).

Habsburgeramt bis zu seiner Verpfändung an Rutschmann von Hallwil. Zugleich hatte er aber auch die Ansprüche Oesterreichs in dem Gebiet der Waldstätte zu vertreten, wie dies ganz deutlich die Bedingungen der Waffenstillstände nach Morgarten beweisen ¹⁰⁹. Daß der Vogt zu Rotenburg aber auch über die Aemter Meienberg, das Freiamt, Affoltern, sowie die Städte Zug und Bremgarten seine Befehlsgewalt ausdehnte, ist wenig wahrscheinlich ¹¹⁰. Wir vermuten weit eher, daß diese Aemter und Städte unter die Zuständigkeit des Vogtes zu Baden gefallen sind ¹¹¹. Auch glauben wir nicht, daß der Amtsbereich des Vogtes von Rotenburg die Aemter Wolhusen

¹⁰⁹ Im Waffenstillstand vom 3. Juli 1319 heißt es: „... Darnach sol ouch der fride weren alle die wile, so derselb fride von dien vorgenannden den herzogen oder iren gewüssen amptman, der denne ze Rotenburg ir Pfleger ist, nicht widerbotten ist ...“ (QEE., Urk. II, 989). Ferner trifft der Vogt zu Rotenburg in den Jahren 1336 und 1338 Abkommen mit den Hofleuten zu Arth, Giswil und Sarnen (Gfd. 19, S. 269, und Gfd. 18, S. 123).

¹¹⁰ Die Unterstellung dieser Aemter unter den Vogt zu Rotenburg wurde bisher allgemein angenommen auf Grund einer einzigen Urkunde folgenden Inhalts: „Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir die landlüte gemeinlich von Hasle umb den stos und die mishelli, die wir mit den erberren lüten den burgern von Lutzerren, von Zuge und von Bremgarten gehept haben und dar zu o mit allen den, die in dem ampte sitzend und wohnhaft sint, da herr Hartmann von Ruoda phleger und amptman ist ..“ (20. Aug. 1320, QEE. Urk. II, 1025). Der Schluß, daß nach dem Wortlaute dieser Urkunde Zug und Bremgarten dem Vogte von Rotenburg unterstellt waren, ist nicht überzeugend. Luzern ist infolge seiner hervorragenden Bedeutung unter allen Städten des Vogtes einzeln angeführt und wird wohl zusammen mit Zug und Bremgarten die führende Rolle in dem Streite, von dem sonst übrigens nichts bekannt ist, gespielt haben. In keiner einzigen bisher bekannten Urkunde ist auch nur die Spur einer Tätigkeit rotenburgischer Vögte in Bremgarten, Zug und dem Amte Meienberg und dem Freiamt Affoltern festzustellen.

¹¹¹ Als Beweis für diese Behauptung führen wir eine Urkunde von 1381 an: Walter von Altenklingen, Landvogt im Thurgau, Aargau und Schwarzwald, entscheidet, „daz die empter in dem Rüsttal, das

eingeschlossen hat, da wir, wenn auch erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts dort selbständig handelnde Vögte antreffen¹¹². Dagegen ist es möglich, daß Grafschaft und Herrschaft Willisau vor ihrer Verpfändung im Jahre 1321 den Vögten von Rotenburg unterstanden haben. Grund zu dieser Annahme bietet eine Urkunde von 1324, in der Vogt Hartmann von Ruoda zu Rotenburg als Schirmer der Hasenburgischen Pfandschaft eingesetzt wird¹¹³. Die Nordgrenze des rotenburgischen Befehlsbereiches wird ungefähr der heutigen Kantonsgrenze entsprochen haben, ausgenommen natürliche in Fällen, wo selbständige Hochgerichtsbarkeiten, die Habsburg nicht zustanden, existiert haben, wie z. B. die Blutgerichtssprengel der Grafen von Frohburg und der Freiherren von Aarburg.

Friamt, Mure, Hermaswil und Werd sollen dienen gegen Baden an die Burg mit buwen, mit reisen und mit ander sachen. Die Kuntschaft seit ouch, das die empter mit allen zoegen und reisen unter der stat zu Baden paner und dar under ziehen und varen söllent mit allen zoegen und reisen, als das von alter herkommen ist ...“ (Urkundenbuch Baden I, S. 129 ff.). Dieser Wortlaut weist eindeutig auf die Zugehörigkeit der fraglichen Aemter zur Untervogtei Baden hin und läßt auch darauf schließen, daß dies seit der Organisation der kleinräumigen Untervogteien (1308/09) der Fall gewesen ist.

¹¹² Erstes Auftreten eines Vogtes zu Wolhusen 1346: Berchtold von Malters (vgl. Archiv 17, S. 15). Auch hier wandelte sich wie bei Beromünster die Vogtei später in eine Pfandschaft um (vgl. oben S. 132 f.).

¹¹³ (QEE. Urk. II, 1200). Eine Tätigkeit österreichischer Vögte ist in der Grafschaft Willisau vor 1321 nicht feststellbar. Es ist aber die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der Vogt von Rotenburg, der ja auch als Vertreter des Landvogtes im Aargau in der benachbarten Stadt Sursee amtete, ebenfalls über Willisau gesetzt war und nach der Versetzung der dortigen österreichischen Rechte an Hasenburg eben nurmehr im Auftrage des Pfandherrn den Schirm über den Pfandträger auszuüben hatte, wie das die oben angeführte Urkunde sagt. Wäre bisher der einzige außer dem Rotenburger Vogt noch in Frage kommende Untervogt des nordwestlichen Aargaus (vgl. darüber K. Meyer, Luzern, S. 583, A. 28) Vogt zu Willisau gewesen, so wäre sicherlich ihm und nicht Hartmann von Ruoda diese Schutzpflicht übertragen worden.

Diese vorzügliche Verwaltungsorganisation wäre fähig gewesen, den Besitz des Hauses gegen die sich erhebenden Eidgenossen zu wahren. Die ständigen Kriege im Reiche ließen aber das Interesse der Herzoge an den mittelschweizerischen Gebieten immer mehr erkalten. Es galten die Vogteien numehr als willkommene finanzielle Machtmittel zur Unterstützung der habsburgischen Hauspolitik. In fortwährenden Versetzungen glaubte man die maximalen Erträgnisse erreichen zu können, schwächte aber damit nicht nur den Einfluß des Hauses, sondern förderte auch die Unzufriedenheit der immer mehr ausgesogenen Untertanen. Diesem Umstand ist der Erfolg der eidgenössischen und namentlich auch der luzernischen Territorialpolitik schlußendlich zu verdanken.

II. ABSCHNITT.

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik.

Bevor wir zur chronologischen Darstellung der luzernischen Territorialpolitik übergehen, sei kurz ein Blick auf die sich überhaupt bietenden Ausdehnungsmöglichkeiten geworfen. Wir beschränken uns hier auf die rein geographischen Gesichtspunkte, die politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sollen im folgenden dritten Abschnitt einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Die Lage Luzerns am Uebergang zwischen zwei natürlichen Regionen schuf der Stadt zwei Ausdehnungsmöglichkeiten: Entweder See- und Emme-aufwärts gegen das Voralpengebiet oder reußabwärts und in fruchtbaren, sich nach Norden öffnenden Täler des Mittellandes.

Die südliche, voralpine Expansion wird jedoch durch natürliche Hindernisse in relativer Nähe Luzerns stark eingeschränkt, so daß nurmehr die eigentlich benach-